

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth



Sitzungstermin:	Montag, 11. November 2024
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:05 Uhr
Ort:	Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Müller, Bernd	Erster Bürgermeister	
Großkopf, Friedrich	2. Bürgermeister	
Brandt, Werner	Marktgemeinderatsmitglied	
Brehm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Frischmann, Reiner	Marktgemeinderatsmitglied	
Geyer, Hermann	Marktgemeinderatsmitglied	
Heubeck, Gerhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Lösch, Thomas	Marktgemeinderatsmitglied	
Ochs, Bernhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Winkler, Alfred	Marktgemeinderatsmitglied	
Ehrlinger, Birgit	Ortsbeauftragte Ochsenchenkel	
Schierer, Stefan	Ortsbeauftragter Kienfeld	
Roth, Andreas	Schriftführer	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Hertlein, Stephan	3. Bürgermeister	Entschuldigt fehlend
Dietsch, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Wimmer, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Koopmann, Cornelia	Ortssprecherin Frickenhöchstadt	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge -Entfallen-
3. Bauleitplanungen der Gemeinde -Entfallen-
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
- 4.1 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchfeld Nord“, Markt Wachenroth, Ortsteil Buchfeld
- 4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Dorfstraße Fl. Nr.: 726, Elsendorf"; Stadt Schlüsselfeld
- 4.3 18. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Wohngebiet Burghaslach"; Markt Burghaslach
- 4.4 12. Änderung Flächennutzungsplan, sowie der Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Horbach"; Markt Wachenroth
5. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Vestenbergsgreuth
6. 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Gebührenerhöhung zum 01.01.2025
7. Erlass Hebesatzsatzung 2025
8. Information über Festsetzungen; "Photovoltaikanlage Pretzdorf"
9. Zuschussantrag TTC Kienfeld
10. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung -Entfallen-
11. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 07.10.2024 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2. Bauanträge -Entfallen-

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde -Entfallen-

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
--

TOP 4.1 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchfeld Nord“, Markt Wachenroth, Ortsteil Buchfeld

Sachvortrag:

Der Markt Wachenroth legt mit E-Mail vom 11. Oktober die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Buchfeld Nord“ im Ortsteil Buchfeld, vor.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.09.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Buchfeld Nord“ im Ortsteil Buchfeld gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, beschlossen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Marktes Wachenroth unter <https://wachenroth.de/aktuelles/bekanntmachungen/> abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange der Marktgemeinde Vestenbergsgreuth nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Dorfstraße Fl. Nr.: 726, Elsendorf"; Stadt Schlüsselfeld

Sachvortrag:

Die Stadt Schlüsselfeld legt mit E-Mail durch das Büro [REDACTED] aus Bamberg vom 04.10.2024 den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Dorfstraße Fl. Nr.: 726, Elsendorf“; Stadt Schlüsselfeld, vor.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dorfstraße Fl. Nr.: 726, Elsendorf“; gebilligt und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Schlüsselfeld unter www.schluesselfeld.de/mein-schluesselfeld/bauen-wohnen/bauleitplanung abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange des Marktes Vestenbergsgreuth nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.3 18. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Wohngebiet Burghaslach"; Markt Burghaslach

Sachvortrag:

Der Markt Burghaslach legt mit E-Mail durch das Büro [REDACTED] aus Nürnberg vom 31.10.2024, die 18. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Wohngebiet Burghaslach", vor.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung 18. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Wohngebiet Burghaslach" gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Marktes Burghaslach unter <https://www.burghaslach.de/Startseite/Gewerbe-und-Bauen/Bauleitplanverfahren/K196.htm> abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange des Marktes Vestenbergsgreuth nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.4 12. Änderung Flächennutzungsplan, sowie der Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Horbach"; Markt Wachenroth

Sachvortrag:

Der Markt Wachenroth legt mit E-Mail durch das Büro [REDACTED] aus Nürnberg vom 24.10.2024 die 12. Änderung Flächennutzungsplans, sowie den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Horbach“, vor.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 25.07.2024 den Entwurf der 12. Änderung Flächennutzungsplans, sowie den Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Horbach“, in der Fassung vom 25.07.2024 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Planentwurf in der Fassung vom 25.07.2024 durchzuführen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Markt Wachenroth unter <https://wachenroth.de/aktuelles/bekanntmachungen/> vom 28.10.2024 bis 29.11.2024 abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange des Markt Vestenbergsgreuth nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Vestenbergsgreuth

Sachvortrag:

Von der Leitung der Kindertagesstätte „Greuther Wichtel“ wurde mitgeteilt, dass aktuell kein Kind mit einer Buchungszeit nach 15.00 Uhr im Kindergarten unter Vertrag steht.

Aus diesem Grund sollten die Öffnungszeiten des Kindergartens, welche auch im § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung genannt sind, entsprechend geändert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth beschließt den vorliegenden Entwurf der vierten Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Vestenbergsgreuth vom 11. November 2024 als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6. 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Gebührenerhöhung zum 01.01.2025

Sachvortrag:

Die Gebühren für die Entwässerungsanlage wurden neu kalkuliert.

Die beiliegende Vorkalkulation der Kämmerei für 2025 zeigt auf, dass die Abwassergebühr von 1,90 €/m³ auf 2,50 €/m³ erhöht werden muss.

Grund hierfür ist der Umstand, dass die bestehende Ausgleichsrücklage auf Grund stark gestiegener Unterhaltskosten deutlich schneller aufgebraucht wurde, als dies bei der letzten Gebührensenkung berechnet wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth beschließt den vorliegenden Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Marktes Vestenbergsgreuth vom 11. November 2024 als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7. Erlass Hebesatzsatzung 2025

Sachvortrag:

Allgemeines

Seit der letzten Sitzung, wo diese Punkte thematisiert wurden, haben verschiedene Sondierungsgespräche stattgefunden. Die Berechnungen wurden auf den Stand zum 21.10.2024 angepasst.

Nachfolgend sind die aktuellen Werte aus dem Unterabschnitt 9000 der Finanzplanungsjahre aufgeführt:

Einnahmen	2025	2026	2027
Grundsteuer A	32.700 €	32.700 €	32.700 €
Grundsteuer B	187.600 €	190.000 €	192.500 €
Gewerbsteuer	<u>1.800.000 €</u>	<u>1.800.000 €</u>	<u>2.050.000 €</u>
	2.020.300 €	2.022.700 €	2.275.200 €
Ausgaben	2025	2026	2027
Gewerbsteuerumlage	196.900 €	196.900 €	224.300 €
Kreisumlage	1.139.200 €	1.995.200 €	1.501.700 €
VG-Umlage	<u>478.600 €</u>	<u>480.200 €</u>	<u>486.700 €</u>
	1.814.700 €	2.672.300 €	2.212.700 €

Durch die Erhöhung der Hebesätze ab 2025 werden ab dem Jahr 2027 für die Berechnung der Kreisumlage auch die höheren Einnahmen ab 2025 herangezogen. Dies bedeutet zusätzliche Kosten bei der Kreisumlage.

Für die weiteren Begründungen der möglichen Hebesatzerhöhungen wird zusätzlich auf die Ausführungen zum Haushalt 2024 verwiesen.

Grundsteuer

Hebesätze 2024:

Grundsteuer A:	330 v.H.
Grundsteuer B:	300 v.H.

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Bundestag und Bundesrat haben daher im November 2019 unter hohem Zeitdruck ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber durch eine Grundgesetzänderung eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für eine eigene landesgesetzliche Grundsteuerregelung geschaffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und für Bayern einen flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer gewählt. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Auf Basis der Grundsteuererklärungen von den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die neuen Berechnungsgrundlagen seit dem 1. Juli 2022 von den Finanzämtern ermittelt und den Städten und Gemeinden mittels elektronischem Datenabruf zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage bestimmen die Städte und Gemeinden die jeweiligen Grundsteuerhebesätze. Jede

bayerische Stadt oder Gemeinde muss ihre Grundsteuerhebesätze ab dem Jahr 2025 neu festlegen. Die Grundsteuer mit den neuen Berechnungsgrundlagen wird bei den Grundsteuerpflichtigen erstmalig ab 2025 zahlungswirksam.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass die Grundsteuerreform noch nicht mit der Hebesatzfestsetzung für das Jahr 2025 abgeschlossen sein wird. Es ist davon auszugehen, dass es in den Folgejahren noch zu reformbedingten Anpassungen bei den Messbetragsdaten kommen wird und dies zu Hebesatzanpassungen führen kann.

Der von Bund und Land formulierte Appell an die Kommunen, die Umsetzung der Grundsteuerreform im Rahmen der Ausübung ihres Hebesatzrechts aufkommensneutral zu gestalten, führt bei vielen Grundsteuerpflichtigen zu Fehlinterpretationen. Die Steuerpflichtigen werden den von Bund und Land formulierten Appell der Aufkommensneutralität aller Voraussicht nach an ihrer individuellen Steuerlast messen, anstatt am Gesamtsteueraufkommen der Stadt/Gemeinde.

Die Verwaltung der Grundsteuer obliegt den Städten und Gemeinden. Dies umfasst auch die Festsetzung der Hebesätze. **Die Höhe der Hebesätze bestimmen sich vor allem nach den finanziellen Verhältnisse vor Ort. In der Höhe bestehen keine gesetzlichen Begrenzungen. Finanz- und strukturschwache Städte und Gemeinden sind aufgrund von haushaltsrechtlichen Nöten und/oder Vorgaben der Rechtsaufsichten oftmals gezwungen, höhere Grundsteuerhebesätze festzusetzen. Aber auch die Ausgabenbedarfe in die kommunale Infrastruktur beeinflussen die Hebesatzwahl.**

Grundlage für die Neufestlegung der Grundsteuerhebesätze sind die von den Finanzämtern mitgeteilten Grundsteuermessbeträge. Wurden der Stadt/Gemeinde zum Zeitpunkt der Hebesatzfestlegung noch nicht alle Grundsteuermessbeträge bereitgestellt, ist der Hebesatz auf Basis der vorhandenen Messbetragsdaten und anhand einer Schätzung zu den noch ausstehenden Grundsteuerdaten zu bestimmen.

Auf Basis der aktuell vorliegenden Messbescheide (Stand 21.10.2024) des Finanzamtes ergeben sich folgende neue Hebesätze für die Grundsteuer:

Grundsteuer A:	300 v.H.	erhöhter Hebesatz:	350 v.H.
Grundsteuer B:	140 v.H.	erhöhter Hebesatz:	170 v.H.

Die erhöhten Hebesätze haben ihre Basis in den Hebesätzen 2024 mit einem Aufschlag von je 60 v.H. (Grundsteuer A: 390 v.H. und Grundsteuer B: 360 v.H.)

Die Berechnung wurde in den letzten öffentlichen Sitzungen vorgestellt.

Anzumerken ist, dass die Hebesätze der Grundsteuer A mit 330 v.H. und B mit 300 v.H. seit 01.01.1979 unverändert geblieben sind.

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer ist die wichtigste Einnahmequelle des Marktes Vestenbergsgreuth. Bereits in den Haushaltsvorberatungen vor 2023 wurde eine Erhöhung schon „leicht“ andiskutiert, wenn die notwendigen Einnahmen einen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht mehr tragen können. Im Jahr 2023 wurde eine Erhöhung dann schon konkreter thematisiert. Mit Aufstellung des Haushaltes 2024 und seinen Finanzplanungsjahren wird eine Erhöhung jedoch unumgänglich sein.

Zu den Gründen wird ebenfalls auf die Beschlussfassung für den Haushalt 2024 hingewiesen. Trotzdem darf für die Erhöhung des Hebesatzes noch folgendes angemerkt werden:

Ein Indikator ist die gegenläufige Zuführung zum Vermögenshaushalt die nach § 22 KommHV-

Kameralistik grundsätzlich nicht möglich ist. Die Ausnahmen greifen in diesem Fall nicht, da die Allgemeine Rücklage, durch die hohen Investitionen in der Vergangenheit, nahezu abgebaut ist. Diese kann zwar 2024 vorübergehend wieder aufgebaut werden, muss jedoch 2025 komplett auf die Mindestrücklage in Anspruch genommen werden.

Ein weiterer Aspekt der wirtschaftlichen Situation ist die seit 2021 negative dauernde Leistungsfähigkeit (Ausnahme 2024). Allein anhand dieser Gegebenheiten ist ersichtlich, dass dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

Nach Art. 62 GO ist bei den Gemeinden eine Rangfolge der Einnahmehbeschaffung einzuhalten.

- 1) Sonstige Einnahmen: Zuweisungen und Rücklagen
- 2) Entgelte: Gebühren und Beiträge
- 3) Steuern: z. B. Grund- und Gewerbesteuer
- 4) Kredite

Die Positionen 1 und 2 sind eingehalten und die Gebühren im Bereich Kindergarten wurden 2024 erhöht. Auch werden für die Kläranlage Beiträge erhoben. Der Kredit im Haushalt 2023 wurde durch die Kommunalaufsicht ebenfalls mit dem Hinweis auf die vorrangige Erhöhung der Einnahmen aus Steuern genehmigt. Dies hat zur Folge, dass wenn der Markt Vestenbergsgreuth in Zukunft wieder einen Kredit benötigt, dieser nur genehmigt wird, wenn auch tatsächlich an dieser Stellschraube gedreht wird (Auflage/Bedingung). Bei einer Nichterhöhung und einer gleichzeitigen Notwendigkeit einer Kreditaufnahme würde der Gemeinde die Erhöhungen diktiert werden.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde ab 2004 auf 320 v.H. zurückgenommen.

Von Seiten der Verwaltung wird folgende Erhöhung vorgeschlagen:

Gewerbesteuer: 380 v.H.

Mit diesem Hebesatz können die Kreditaufnahmen bei weitem nicht abgewendet werden. Es soll auch nicht den Gewerbetreibenden jegliche Finanzierung aufgebürdet werden. Jedoch kann hierdurch (in Zusammenhang mit der Grundsteuererhöhung) eine Zuführung an den Vermögenshaushalt erfolgen, die Tilgungsleistungen getätigt werden, eine freie Finanzspanne vorgewiesen werden und die dauernde Leistungsfähigkeit wäre wieder positiv.

Bei der Kommune verbleibt leider nicht die komplette Erhöhung, da auf jeden vereinnahmten Euro an Gewerbesteuer auch wieder eine Gewerbesteuerumlage zu entrichten ist.

Grundsätzlich wird die vom Unternehmen bezahlte Gewerbesteuer auf die anteilige Einkommensteuerschuld, die auf Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EstG), aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EstG) oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EstG) zu entrichten ist, angerechnet.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 erfolgt diese Anrechnung in Höhe des 3,8-fachen (Hebesatz 380 v.H.) für den Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrages des Unternehmens. Die Anrechnung ist maximal auf die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer begrenzt. Diese Grenze wurde ab 2020 auf das 4-fache (Hebesatz 400 v. H.) erhöht (§ 35 EstG).

Die Hebesatzsatzung liegt als Entwurf bei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Vestenbergsgreuth (Hebesatzsatzung) vom 11. November 2024 als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 8. Information über Festsetzungen; "Photovoltaikanlage Pretzdorf"

Sachvortrag:

Information - Änderungen zu den Festsetzungen.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9. Zuschussantrag TTC Kienfeld

Sachvortrag:

Mit der beiliegenden E-Mail vom 31.10.2024 stellt der TTC Kienfeld einen Zuschussantrag für Ausgaben in Höhe von 2.358,90 € (Rechnungen lagen bei).

Gleichzeitig bittet der TTC Kienfeld mit E-Mail vom 31.10.2024 um Rückerstattung der Rechnungen für die Hallenmiete in Vestenbergsgreuth die Ihnen im Jahr 2024 zugegangen sind. Es handelt sich um die Hallenmieten 01 – 12/2023 und 01 – 09/2024 in Höhe von insgesamt 946,88 € (Rechnungen lagen bei).

Beschluss:

Der TTC Kienfeld erhält einen Zuschuss in Höhe von 946,88 € (Hallenmiete + 710,00 € (30%).

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung -Entfallen-

TOP 11. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

Heimat- und Kirchenverein Vestenbergsgreuth/Hermersdorf e.V.

Einladung von [REDACTED] an den Marktgemeinderat zur Eröffnung der neuen Gedenkstätte 'Drei Brüder' an der Kreisstraße nach Uehlfeld, Abzweigung nach Weickersdorf, am **Samstag, 16. November 2024 um 15.00 Uhr.**

Der Kanal bei Frau [REDACTED] wurde mit der Kamera befahren und geprüft. Der Revisionsschacht und die Rückstauklappe sind in Ordnung.

Vermerk: Herr [REDACTED] gestattet ein 10er Rohr im Garten, um bei Frau [REDACTED] in Frimmersdorf das Dachwasser bei Starkregen abzuleiten. Dies soll Überschwemmungen im Gebäude verhindern.

Es ist genehmigt und es wird keine Grunddienstbarkeit eingetragen.

Sachverhalt [REDACTED] Das Grundstück hat ihnen noch nicht gehört als das Haus gebaut wurde, die Garagenausfahrt führt über ein fremdes Grundstück. Dies wurde ihm erklärt und ist in den Nachbarschaftsplänen (Lageplänen) zu sehen. Ihm gehörte das Grundstück schon nicht vor den Hausbau.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat ist bei der Einweihung Rewe in Lonnerstadt eingeladen.

Bernd Müller
Sitzungsleiter

Andreas Roth
Schriftführung

